



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. August 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 26. August 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)

Vom

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf

27 596 765 300 Euro

festgestellt.

§ 2
Produkthaushalt

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird der Haushalt grundsätzlich leistungsbezogen aufgestellt (Produkthaushalt). Gegenstand der Budgetierung im Produkthaushalt sind Produkte, Projekte, externe und zwischenbehördliche Leistungen.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und - bei Planung von Investitionen - gegebenenfalls einen Finanzplan gliedert.

(3) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss, die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabgeltung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabgeltung. Aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

(5) Für die im Finanzplan veranschlagten, nicht getätigten Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden. Dies gilt nicht für Investitionen, die durch den Einzelplan 18 finanziert werden.

§ 3
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit, alternative
Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäi-

schen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. Nr. L 144 S. 3), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Mi-

nisterium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

§ 8 Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10 Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 TV Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TV Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,

9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2010 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2010 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14 Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2010 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2010 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Universität Kassel überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15 Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2010 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die im Haushaltsentwurf 2010 veranschlagte Nettokreditaufnahme in Höhe von 3.375,7 Mio. Euro überschreitet die sich nach Art. 141 HV aus der Summe der eigenfinanzierten Investitionen des Landes ergebende Verfassungsgrenze in Höhe von 1.597,1 Mio. Euro um 1.778,6 Mio. Euro. Trotz dieser Überschreitung steht die geplante Nettokreditaufnahme im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 141 Satz 1 HV.

1. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Nach Art. 141 HV dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Aus der Formulierung "in der Regel" folgt, dass die Bindung der Kreditaufnahme an "werbende", das heißt investive Zwecke kein unverzichtbares Erfordernis darstellt, sondern in Ausnahmesituationen eine Abweichung von dieser Regel zulässig ist. Im Jahr 2010 liegt eine solche Ausnahmesituation im Sinne des Art. 141 HV vor. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in Deutschland ist ernsthaft und nachhaltig gestört.

Bereits das letzte Quartal 2008 signalisierte beim Bruttoinlandsprodukt mit einem Minus von 2,4 v.H. gegenüber dem Vorquartal eine drastische Abkühlung der konjunkturellen Dynamik. Diese negative Entwicklung setzte sich im ersten Quartal 2009 unerwartet heftig fort. Der weltweite Einbruch der Konjunktur, der mit einem massiven Rückgang des Welthandels einherging, schlug mit voller Wucht auf die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft durch. Das Bruttoinlandsprodukt schrumpfte gegenüber dem Vorquartal nochmals um 3,5 v.H.

Angesichts dieser Entwicklung sah sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Frühjahrsprojektion gezwungen, ihre ohnehin schon pessimistische Konjunkturprognose vom Januar 2009 nochmals deutlich nach unten zu korrigieren. Sie erwartet nunmehr, in Übereinstimmung mit den führenden Wirtschaftsforschungsinstituten und der Bundesbank, dass das reale Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr in einer in der Geschichte Deutschlands beispiellosen Größenordnung von rd. 6 v.H. sinken wird.

Zwar mehren sich mittlerweile die Anzeichen für eine konjunkturelle Bodenbildung. Das Bruttoinlandsprodukt ist im 2. Quartal 2009 erstmals seit über einem Jahr wieder gestiegen. Der Zuwachs von 0,3 v.H. gegenüber dem Vorquartal darf allerdings nicht über den mit dem Konjunktüreinbruch verbundenen Niveaueffekt hinwegtäuschen: Im Vorjahresgleich liegt das Inlandsprodukt um rd. 6 v.H. niedriger. Zudem ist unklar, ob es sich bei dem aktuell zu beobachtenden Zuwachs um eine echte konjunkturelle Trendwende handelt.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2010 ist daher weiterhin davon auszugehen, dass die Konjunktur nur langsam wieder Tritt fassen wird. Die Bundesregierung erwartet für das kommende Jahr lediglich ein geringfügiges Wachstum von 0,5 v.H. Sie schätzt damit die weitere konjunkturelle Entwicklung sogar noch etwas günstiger ein als etwa Bundesbank oder Wirtschaftsforschungsinstitute. Die Prognosen stimmen darin überein, dass die derzeit zu verzeichnende und voraussichtlich noch über das Jahr 2013 hinausgehende Unterauslastung der Produktionskapazitäten nicht nur deutlich negative Wirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen entfalten, sondern zunehmend auch den Arbeitsmarkt belasten wird.

Auf dem Arbeitsmarkt lassen sich allerdings derzeit bereits die Auswirkungen der Krise beobachten. Sowohl die Zahl der Erwerbstätigen als auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind in saisonbereinigter Betrachtung in den vergangenen Monaten gesunken. Zudem hat die Zahl der gemeldeten offenen Stellen deutlich abgenommen. Dass es bislang nicht zu einem deutlicheren Anstieg der Arbeitslosigkeit gekommen ist, ist im Wesentlichen auf die stabilisierenden Effekte der in den letzten Monaten stark ausgeweiteten Kurzarbeit zurückzuführen. Die Bundesagentur für Arbeit schätzt in ihrem Monatsbericht vom Juli 2009, dass der Bestand an konjunkturellen Kurzarbeitern im Mai zwischen 1,3 bis 1,4 Mio. Personen liegt.

Da in den kommenden Monaten eine durchgreifende Wachstumsbelebung nicht unterstellt werden kann, muss damit gerechnet werden, dass die Unternehmen zunehmend dazu übergehen werden, Arbeitskräfte freizusetzen. Die Bundesregierung erwartet vor diesem Hintergrund, dass die Arbeitslosigkeit in diesem Jahr um 450.000 auf rd. 3,7 Mio. Personen und im Jahr 2010 nochmals drastisch um etwa 900.000 Personen auf rd. 4,6 Mio. Personen ansteigen wird. Auch die Bundesbank und die Wirtschaftsforschungsinstitute prognostizieren eine ähnlich ungünstige Entwicklung.

Hessen kann sich aufgrund seiner spezifischen Wirtschaftsstruktur den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise nicht entziehen. Spiegelbildlich zur Entwicklung auf Bundesebene setzte sich der starke Abwärtstrend des vierten Quartals 2008 beim Bruttoinlandsprodukt zu Beginn des Jahres 2009 auch in Hessen fort. Dabei entwickelten sich alle Sektoren der hessischen Wirtschaft zum Teil deutlich ungünstiger als noch Ende des Jahres 2008 im Rahmen der "Konjunkturprognose Hessen 2009" unterstellt.

Besonders in Mitleidenschaft gezogen wurde hierbei das verarbeitende Gewerbe, dessen Umsätze im Zuge der Weltrezession im ersten Quartal stark einbrachen. Aber auch in anderen Bereichen wie dem Verkehrs- und Bankensektor waren deutliche Abwärtstendenzen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass sich das Bruttoinlandsprodukt in Hessen im laufenden Jahr voraussichtlich ähnlich ungünstig entwickeln wird wie im Bundesdurchschnitt.

Die gleiche Erwartung gilt auch für die Entwicklung auf dem hessischen Arbeitsmarkt, der derzeit - analog zur Bundesebene - ebenfalls stark durch eine Ausweitung der Kurzarbeit entlastet wird. Angesichts des strukturellen Anpassungsbedarfs bei den Unternehmen an die geänderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen muss befürchtet werden, dass die bislang noch relativ günstige Entwicklung in den kommenden Monaten nicht weiter anhalten wird.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Anbetracht der konjunkturellen Ausnahmesituation derzeit mit einer noch höheren Unsicherheit behaftet sind als gewöhnlich. Risiken bestehen insbesondere im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Finanzmarktkrise. Trotz der zu beobachtenden Stabilisierungstendenzen schätzt die Deutsche Bundesbank das Rückschlagspotenzial nach wie vor als hoch ein.

2. Eignung der Maßnahmen zur Störungsabwehr

Mit dem Haushalt 2010 reagiert das Land in sachgerechter Weise auf die vorliegende Störungslage. Die im Haushaltsplan ausgewiesene höhere Nettokreditaufnahme stärkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung. Sie ist daher geeignet, der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entgegenzuwirken.

Als Folge des weltweiten Einbruchs der Konjunktur, der mit einem massiven Rückgang des Welthandels einherging, sind mit dem Export sowie der Investitionstätigkeit der Unternehmen die beiden zentralen Pfeiler des vergangenen Aufschwungs weggebrochen. Angesichts dieser gesamtwirtschaftlichen Ausgangssituation müssen Maßnahmen zur Überwindung der Wirtschaftskrise auf eine Stabilisierung und Stärkung der Binnennachfrage abzielen. Diese Auffassung hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem letzten Jahresgutachten vertreten. Auch die Wirtschaftsforschungsinstitute halten in ihrer Gemeinschaftsdiagnose vom Frühjahr 2009 Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur für vertretbar. Sie plädieren insbesondere für die Steigerung von Investitionen und Entlastungen bei Steuern und Sozialbeiträgen, da solche Maßnahmen nicht nur kurzfristig wirkende positive Nachfrageeffekte entfalten, sondern auch langfristig das Wachstum fördern.

Das Land trägt dieser Anforderung - wie bereits im Rahmen der Begründung zum Landeshaushalt 2009 dargelegt - einerseits durch eine deutliche Ausweitung seiner Investitionsausgaben, andererseits durch den Verzicht auf kompensatorische Einschnitte auf der Ausgabenseite als Reaktion auf die krisenbedingten Steuerausfälle Rechnung. Diese Leitlinien kennzeichnen auch den Landeshaushalt 2010.

a) Ausweitung der Investitionstätigkeit

Der Haushalt 2010 steht - wie auch der Haushalt 2009 - im Zeichen der Abwicklung der im Rahmen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" (Konjunkturpaket I), des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) sowie der durch das Hessische Sonderinvestitionsprogramm angestoßenen investiven Maßnahmen. Diese zielen darauf ab, der negativen konjunkturellen Entwicklung durch eine Ausweitung der staatlichen Nachfrage aktiv entgegenzuwirken und gleichzeitig durch eine Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur die Wachstumsbedingungen in Hessen und in Deutschland langfristig zu stärken.

Insgesamt stehen aus den Programmen rd. 2,6 Mrd. Euro für Investitionen in die hessische Infrastruktur - mit einem deutlichen Schwerpunkt in den Bereichen "Bildung" und "Forschung" - zur Verfügung. Von diesen Mitteln stammen 1,7 Mrd. Euro aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm. Hessen ist hierbei das einzige Bundesland, das ein Landesprogramm in einer solchen Größenordnung aufgelegt hat. Durch ein schnelles und unbürokratisches Vergabeverfahren stellt das Land sicher, dass die bereitgestellten Fördermittel rasch abfließen und sie damit den ihnen zgedachten expansiven Impuls konjunkturgerecht entfalten können.

b) Keine Kompensation der Steuerausfälle

Die Folgen des Konjunkturreinbruchs zeigen sich im Landeshaushalt 2010 nicht nur auf der Ausgabenseite, sondern - sogar in weitaus höherem Maße - auf der Einnahmenseite. Das Land muss hierbei die Steuerausfälle vor allem bei den gewinnabhängigen Steuern verkraften, die unmittelbar aus dem Konjunkturreinbruch resultieren. Hinzu treten die Mindereinnahmen aus den Steuerentkungen zur aktiven Stützung der Konjunktur im Rahmen der Konjunkturpakete des Bundes. Weitere Einnahmeverluste ergeben sich zudem aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zur Pendlerpauschale sowie zur steuerlichen Behandlung von Krankenkassenbeiträgen, bei deren Umsetzung der Gesetzgeber angesichts der schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen bewusst auf kompensatorische Maßnahmen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle verzichtet hat.

Im Vergleich mit den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2008, der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Krise, führen die genannten Faktoren - unter Einschluss der Auswirkungen der Steuerentwicklung auf die Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich und im Kommunalen Finanzausgleich - im Haushalt 2010 zu krisenbedingten Steuerausfällen von knapp 2,1 Mrd. Euro. Der Versuch, eine solche Summe auf der Ausgabenseite aufzufangen, würde nicht nur das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren unmöglich machen, sondern auch die angestrebten expansiven Effekte der von Bund und Ländern in Angriff genommenen diskretionären antizyklischen Maßnahmen in ihrem Kern konterkarieren. Das Land würde damit einer weiteren Verschärfung der Störungslage Vorschub leisten.

c) Konjunkturgerechter Konsolidierungskurs der Landesregierung

Mit dem Haushalt 2010 schwenkt die Landesregierung - nachdem der Haushalt 2009 noch kräftige Ausgabensteigerungen zur Stützung der Konjunktur vorgesehen hat - auf einen behutsamen und der konjunkturellen Ausgangssituation Rechnung tragenden Konsolidierungskurs ein. Seinen Niederschlag findet dieser Kurs zum einen darin, dass die konsumtiven Ausgaben des Landes (definiert als Summe der sächlichen Verwaltungsausgaben und der laufenden Übertragungsausgaben abzüglich Länderfinanzausgleich, laufender kommunaler Finanzausgleich sowie des auf die Personalausgaben der Hochschulen entfallenden Anteils an den laufenden Zuschüssen) im Vergleich zum Vorjahresniveau nahezu konstant gehalten werden konnte. Zum anderen wird das Wachstum der Personalausgaben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungserhöhung 2009 nicht ausfinanziert, sondern in Teilen im Rahmen der vorhandenen Budgets erbracht werden müssen. Beide Maßnahmen spiegeln die Entschlossenheit der Landesregierung wider, auch in Krisenzeiten das Konsolidierungsziel nicht aus den Augen zu verlieren.

Festzuhalten bleibt allerdings auch, dass darüber hinausgehende Einsparungen zur Einhaltung der Kredithöchstgrenze - die erforderlichen Größenordnung in Höhe von 1.778,6 Mio. Euro entspricht über 9 v.H. der bereinigten

Gesamtausgaben (ohne LFA) des Landes - angesichts der im Landeshaushalt bestehenden Aufgaben- und Ausgabenstruktur objektiv unmöglich sind.

Generell können Ausgabenkürzungen nur in solchen Bereichen erfolgen, in denen das Land über eigene Gestaltungsmöglichkeiten verfügt. Weite Bereiche des Landeshaushalts sind jedoch nicht disponibel. Hierzu zählen neben den weitgehend exogen vorgegebenen Zinsausgaben insbesondere die Leistungen, die, wie z.B. die Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich oder für BAföG, auf bundesgesetzlichen Vorgaben beruhen. Aber auch in den übrigen Ausgabenbereichen sind weitergehende Konsolidierungsschritte derzeit nicht angezeigt.

Kurzfristig zu realisierende Einschnitte bei den Personalausgaben durch Eingriffe in die Besoldungsstruktur (z.B. durch die vollständige Streichung der Sonderzahlungen für Beamte und Versorgungsempfänger, Gehaltskürzungen oder eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus) würden das verfügbare Einkommen reduzieren und sich somit negativ auf den privaten Konsum, der sich bislang als Stütze der Konjunktur erwiesen hat, auswirken.

Keine Option sind betriebsbedingte Kündigungen sowie der vollständige Verzicht auf Neueinstellungen, vor allem im Lehrer- oder Polizeibereich, weil dies nicht nur im Widerspruch zu dem Ziel der Beschäftigungssicherung steht, sondern sich auch langfristig nachteilig auf die Leistungsfähigkeit des Landes auswirken würde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Verfassungsgrenze für die Kreditaufnahme rechnerisch die Streichung von 40.000 der rd. 137.000 Stellen (ohne Leerstellen) in der Landesverwaltung erforderlich machen und selbst die Freisetzung des gesamten Tarifpersonals (Haushaltsansatz 2010: rd. 1,3 Mrd. Euro) nicht ausreichen würde, um die bestehende Lücke zu schließen.

Aufgrund der Maßnahmen der Landesregierung zur Begrenzung des Wachstums der konsumtiven Ausgaben liegen die sächlichen Verwaltungsausgaben im Entwurf 2010 um über 50 Mio. Euro unter dem Ansatz des Vorjahres. Weitere Einschnitte - z.B. bei den Heiz- und Betriebsstoffen, bei den Mitteln für Geschäftsbedarf und Kommunikation oder für Fort- und Weiterbildung - stellen die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung eines modernen und leistungsfähigen Staates in Frage. Zudem ist auch bei dieser Ausgabenkomponente zu berücksichtigen, dass wichtige Teilbereiche wie z.B. Verfahrensauslagen oder die Mieten und Pachten einer Gestaltung durch das Land gar nicht oder nur bedingt zugänglich sind.

Ungeeignet sind auch Einschnitte bei den laufenden Übertragungsausgaben. Aufgrund ihrer quantitativen Bedeutung - die Hochschulen erhalten im Jahr 2010 laufende Zuschüsse in Höhe von rd. 1.370 Mio. Euro - könnten weder die Hochschulen noch die Forschungsausgaben des Landes von drastischen Kürzungen ausgenommen werden. Diese dürften zu einem erheblichen Teil zulasten des wissenschaftlichen Personals gehen. Dies wirkt sich nicht nur kurzfristig negativ auf den Arbeitsmarkt aus, sondern schwächt auch in erheblichem Maße die Bildungs- und Forschungslandschaft in Hessen und geht damit nicht zuletzt zulasten der Wachstumsperspektiven des Landes. Denkbare Einschnitte bei den Zuweisungen an Dritten bergen insbesondere die Gefahr, dass sich hierdurch die labile Beschäftigungssituation auf dem hessischen Arbeitsmarkt weiter verschärft. Hinzu kommt, dass gerade in einem Wirtschaftsabschwung die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zunehmen dürfte und finanzielle Einschnitte in diesem Sektor den gesamtwirtschaftlichen Bemühungen, die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu dämpfen, entgegenwirken.

Besonderer Teil

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2010 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2009 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 216). Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle oder um Anpassungen an das neue Tarifrecht handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 3 Abs. 1

Die Änderung berücksichtigt das Außerkrafttreten des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung zum 31.12.2009. Mit der Ände-

zung soll sichergestellt werden, dass auch über diesen Termin hinaus Mittelumsetzungen im Rahmen von PVS-Vermittlungen möglich sind.

Zu § 5 Abs. 2

Die Neufassung dient der Klarstellung. Der "Standardisierungsprozess E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" ist im Erlass vom 30. Dezember 2004 (StAnz. 2005 S. 241) geregelt.

Zu § 7 Abs. 7 (alt)

Mit der Regelung sollte für andere öffentliche Arbeitgeber ein Anreiz geboten werden, bevorzugt Landesbedienstete zu übernehmen, die an die Personalvermittlungsstelle gemeldet waren. Nachdem die Versetzungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, ist die Regelung entbehrlich geworden.

Zu § 14 Abs. 1

Mit dem Haushaltsgesetz 2009 ist der Bürgschaftsrahmen wegen der aktuellen Wirtschaftskrise, die neben der Automobilindustrie auch weitere Industriezweige (Maschinen- und Anlagenbau, in Teilbereichen Bauindustrie) erreicht hatte, auf 3 Mrd. Euro erhöht worden. Eine schnelle, nachhaltige konjunkturelle Erholung im Jahr 2010 steht nicht zu erwarten; zur Sicherung der Handlungsspielräume des Landes bei der Gewährung von Bürgschaften ist daher für 2010 ein Ermächtigungsrahmen von 1,5 Mrd. Euro vorgesehen.

Zu § 14 Abs. 5

Mit der Ergänzung soll die der Universität Kassel überlassene Dauerleihgabe (Immenhäuser Gutenberg-Bibel), deren aktueller Wert mit 10 Mio. Euro beziffert wird, durch Garantien abgesichert werden.

Wiesbaden, 26. August 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage

Haushaltsplan 2010

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.522.700	—	40.000	1.562.700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	945.600	301.500	2.568.600	3.815.700
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	84.928.300	7.549.400	329.070.100	421.547.800
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.108.400	4.766.600	170.522.900	183.397.900
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	387.031.300	3.792.700	49.325.900	440.149.900
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	50.418.900	22.765.400	84.019.700	157.204.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	43.985.200	635.064.200	193.487.800	872.537.200
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	—	3.611.000	69.355.000	85.173.200	158.139.200
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	20.206.000	34.350.000	37.882.900	50.463.600	142.902.500
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	4.500	—	1.186.100	1.190.600
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	23.073.700	170.917.700	202.775.100	396.766.500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14.587.100.000	295.485.600	866.865.100	8.955.559.500	24.705.010.200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	350.000	112.191.100	112.541.100
	Insgesamt:	14.607.306.000	933.465.200	1.819.610.500	10.236.383.600	27.596.765.300

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
33.366.000	5.262.400 —	8.575.100	25.000	964.300	1.325.000	49.517.800	-47.955.100
38.012.100	20.462.700 —	2.763.900	—	3.890.000	3.303.300	68.432.000	-64.616.300
953.799.700	382.305.100 —	45.262.500	10.227.400	110.887.200	273.452.600	1.775.934.500	-1.354.386.700
2.884.871.900	104.943.400 —	302.502.900	—	254.600	817.697.500	4.110.270.300	-3.926.872.400
553.775.200	370.813.600 374.300	22.361.500	500.000	13.320.000	145.328.800	1.106.473.400	-666.323.500
424.586.500	159.437.100 —	4.324.300	—	27.213.700	114.806.100	730.367.700	-573.163.700
214.964.900	108.699.500 —	683.262.900	230.953.700	194.979.100	41.722.300	1.474.582.400	-602.045.200
21.737.800	14.311.900 —	422.871.200	—	56.953.300	125.108.500	640.982.700	-482.843.500
41.759.700	46.227.000 —	199.925.100	633.000	91.247.800	123.329.000	503.121.600	-360.219.100
423.200	348.800 —	—	—	354.000	241.900	1.367.900	-1.367.900
12.337.400	5.379.000 —	2.000	—	153.000	2.155.700	20.027.100	-18.836.500
120.109.000	63.085.800 —	1.875.041.900	—	250.083.300	7.902.700	2.316.222.700	-1.919.456.200
2.532.215.000	1.944.500 5.343.559.000	4.834.344.600	—	988.543.800	642.323.000	14.342.929.900	+10.362.080.300
—	15.094.500 —	—	411.530.500	21.910.300	8.000.000	456.535.300	-343.994.200
7.831.958.400	1.298.315.300 5.343.933.300	8.401.237.900	653.869.600	1.760.754.400	2.306.696.400	27.596.765.300	—

Haushaltsplan 2010**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2010 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1.495.000	955.000	513.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	240.930.000	131.400.000	63.530.000	26.000.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	20.075.700	20.075.700	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	7.140.000	2.380.000	2.380.000	2.380.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	3.500.000	3.500.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	427.298.900	272.467.600	90.265.700	43.183.700	21.381.900
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	69.125.000	34.940.000	21.755.000	11.450.000	980.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	148.130.000	43.563.000	34.392.000	26.197.000	43.978.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.320.000	1.910.000	1.410.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	182.652.000	78.857.000	55.157.000	46.538.000	2.100.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	387.280.000	95.280.000	101.500.000	108.500.000	82.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	566.369.000	249.488.000	160.316.000	96.125.000	60.440.000
	Insgesamt	2.057.315.600	934.816.300	531.218.700	360.380.700	230.899.900

Gesamtplan 2010

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	21.457,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	18.177,9
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 3.279,7

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	3.375,7
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7.213,2
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.837,5
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	- 96,0
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	40,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	136,7
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	2.165,0
4.2. Ausgabenseite	2.165,0
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	3.279,7

Gesamtplan 2010

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	7.213,2
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	3.837,5
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3.837,5
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	3.375,7
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	33,3
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	33,3
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 33,3